

Aktenzeichen:
8 KLS 820 Js 5097/24



Landgericht Stuttgart

Rechtskräftig
seit 29.11.2024
Stuttgart, den 03.01.2025
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Landgerichts
J. Waß, 7. Ang.

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

M. B. ,
(...)

Verteidiger: [REDACTED]

wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in kinderpornographischer Absicht u.a.

Das Landgericht Stuttgart – 8. Große Strafkammer – hat in der Hauptverhandlung vom 18. und 21. November 2024, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Tormählen

als Vorsitzender

Richterin am Landgericht Uihlein

als Beisitzerin

[REDACTED]

als Schöffen

Erster Staatsanwaltschaft Kioschis

als Vertreter der
Staatsanwaltschaft

[REDACTED]

als Verteidiger

[REDACTED]

als Urkundsbeamtinnen
der Geschäftsstelle

am 21. November 2024 für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte ist des

schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in kinderpornographischer Absicht in Tateinheit mit Herstellen kinderpornographischer Schriften und Anstiftung zum sexuellen Missbrauch von Kindern in 36 Fällen sowie des Sichverschaffens kinderpornographischer Inhalte in 5 Fällen und des Sichverschaffens jugendpornographischer Inhalte in 2 Fällen schuldig.

2. Er wird deswegen zu der

Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren 9 Monaten

verurteilt.

2. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewandte Vorschriften:

§§ 176 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 2 (i.d.F.v. 21. Januar 2015), 176a Abs. 3 (i.d.F.v. 21. Januar 2015), 184b Abs. 1 Nr. 3 (i.d.F.v. 13. April 2017), 184b Abs. 3 (i.d.F.v. 30. November 2020, 16. Juni 2021 und 24. Juni 2024), 184c Abs. 3 (i.d.F.v. 16. Juni 2021), 2 Abs. 2, Abs. 3, 26, 47, 52, 53 StGB

Gründe:

(abgekürzt nach § 267 Abs. 4 StPO)

I.

1. Der 45-jährige Angeklagte wurde in E. geboren. Er ist deutscher Staatsangehöriger. Er wuchs als Einzelkind im elterlichen Haushalt auf.

Der Angeklagte besuchte zunächst die Realschule, wechselte auf die Hauptschule und von dort auf die Werkrealschule. Noch während der Schulzeit trennten sich seine Eltern, die Scheidung folgte. Beide Elternteile gingen bald neue Partnerschaften ein. Der Angeklagte blieb beim Vater; auch zur Mutter hatte er weiterhin ein enges Verhältnis.

Nach Abschluss der Werkrealschule absolvierte er das Berufskolleg für Technik und Medien, leistete Wehrdienst und ließ sich von 1999 bis 2001 zum Fachinformatiker ausbilden. Er ging zunächst seinem Beruf nach, bevor er das Fachabitur nachholte und ein Studium (Medien und Kommunikationsinformatik) in R. begann. Mit dem Tod seines Stiefvaters 2014, mit dem ihn ein enges Verhältnis verband und der ihn finanziell unterstützte, musste er das Studium nach zehn Semestern abbrechen. Im Anschluss daran arbeitete der Angeklagte als Software-Programmierer; schon bald wurde er Europa-Verantwortlicher des Unternehmens. Nach der – betriebsbedingten – Kündigung 2020 wechselte er zu den [REDACTED] seinem Arbeitgeber bis zur Inhaftierung. Zuletzt verdiente er 2.600 bis 2.700 Euro netto.

Im Alter zwischen 21 und 29 Jahren konsumierte der Angeklagte Cannabis; mit dem Tod des Stiefvaters kam der Alkoholkonsum hinzu. Nach vorübergehendem Mischkonsum stellte er den Cannabiskonsum ein, den Alkoholkonsum steigerte er. Anlass waren schwere Erkrankungen der Mutter 2017 und 2018, deren Pflege er fortan übernahm. 2017 nahm der Angeklagte bereits Kontakt zur psychosozialen Beratungsstelle Sucht auf, um den Konsum einzudämmen; mit dem Kennenlernen seiner heutigen Ehefrau 2018 wurde der Konsum weniger bis es ihm schließlich 2023 gelang, den Alkoholkonsum einzustellen. Nach eigenen Angaben litt der Angeklagte infolge des Alkoholkonsums vorübergehend unter Erektionsstörungen.

Der Angeklagte lernte seine heutige Ehefrau, die in M. lebte, 2018 über das Internet kennen. 2021 folgte die Hochzeit. Sie zog mit ihrem Sohn, den sie mit in die Ehe brachte, wenige Wochen nach dem Tod der Mutter des Angeklagten 2022 zu diesem nach Deutschland.

Zuvor war der Angeklagte seit seinem 14. Lebensjahr regelmäßig und langjährig in Beziehungen zu gleichaltrigen Frauen gewesen.

Der Angeklagte ist Eigentümer von zwei Wohnungen; die eine erbte er von der Mutter, die andere erwarb er. Schulden hat er nicht.

Der Angeklagte wurde am 21. Mai 2024 vorläufig festgenommen. Er befindet sich aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts K. vom 22. Mai 2024 seit diesem Tag in Untersuchungshaft.

Das Verhältnis des Angeklagten zu seinem Vater, seiner Ehefrau und deren Sohn, die die Eigentumswohnung des Angeklagten bewohnen, ist bis heute gut.

Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

II.

Ab Mitte 2018 hatte der Angeklagte Kontakt zu auf den Philippinen ansässigen, nicht näher bekannten erwachsenen Frauen, die gegen Bezahlung sexuelle Handlungen an und von Kindern, übertragen per Livestream im Internet, anboten.

So bestimmte der Angeklagte ab 26. Juni 2018 vier Frauen zur Vornahme erheblicher sexueller Handlungen an etwa fünf bis dreizehn Jahre alten Mädchen bzw. bestimmte die Frauen dazu, die Mädchen zur Vornahme derartiger Handlungen an sich selbst zu veranlassen. In allen Fällen war ihm das kindliche Alter der Mädchen bekannt.

Diese Handlungen, insbesondere das vom Angeklagten geforderte Posieren der Kinder mit entblößter Vagina und das Manipulieren an dieser, wurden jeweils per Livestream über das Internet auf ein Gerät an seiner Wohnanschrift in der ... übertragen. Über die Chatfunktion der für das Livestreaming genutzten Anwendung bestimmte der Angeklagte die Art der vorgenommenen sexuellen Handlungen. Er speicherte die Aufnahmen, indem er den Inhalt der Livestreams auf der Festplatte seines Laptops „Western Digital“ durch Nutzung eines Programmes aufnahm und sicherte. Gelegentlich ließ er sich auch Fotos der entkleideten Kinder übermitteln; diese sicherte er auch auf seinem Laptop „HP“.

Bei der Speicherung des Inhalts der Livestreams und der Abbildungen kam es dem Angeklagten darauf an, Darstellungen sexueller Handlungen kindlicher Mädchen zur –

eigenen – erneuten Betrachtung zu sichern. Umstände, die für eine Speicherung der Daten zum Zwecke einer späteren Verbreitung sprechen, waren nicht ersichtlich.

Die Chatpartnerinnen entlohnte der Angeklagte für ihr Handeln finanziell.

Im Einzelnen beging der Angeklagte folgende Taten:

1. Ab 26. Juni 2018 unterhielt der Angeklagte über den Account „Hello Kitty“ Kontakt zu einer auf den Philippinen ansässigen, erwachsenen Frau. Auf dessen Anweisung zeigte die nicht näher bekannte Chatpartnerin regelmäßig entkleidete Mädchen per Livestream, wobei sie mit der Kamera regelmäßig die Geschlechtsteile fokussierte.

Im Einzelnen:

a. Am 26. Juni 2018 bis 11:21 Uhr führte der Angeklagte für zumindest 05:41 Minuten einen Livestream durch. Auf Bestimmung des Angeklagten wies die Chatpartnerin ein Kind zu Folgendem an: Während des Livestreams entkleidete sich ein etwa neunjähriges Mädchen. Es legte sich – den Wünschen des Angeklagten entsprechend – nackt auf den Rücken und öffnete die Beine, mit den Händen spreizte es die Schamlippen. Nach einer Unterbrechung manipulierte das Mädchen mit der linken Hand an Schamlippe und Klitoris. Die von diesem Livestream angefertigte Videodatei speicherte der Angeklagte unter „2.mp4“ ab.

b. Am 11. August 2018 bis 01:42 Uhr führte der Angeklagte für zumindest 15:36 Minuten einen Livestream durch. Auf Bestimmung des Angeklagten nahm die Chatpartnerin folgende Handlung an einem Kind vor: Während des Livestreams entkleideten sich die erwachsene Frau und ein zehnjähriges Mädchen. Das Mädchen setzte sich – den Wünschen des Angeklagten entsprechend – mit angewinkelten und gespreizten Beinen auf den Boden, sodass der Fokus auf deren Vagina gerichtet war. Anschließend manipulierte die Frau am vaginalbereich des Mädchens und spreizte dessen Schamlippen. Die hiervon angefertigte Videodatei speicherte der Angeklagte unter „fatpus-syk.mp4“ ab.

c. Am 11. November 2018 bis 07:32 Uhr führte der Angeklagte für zumindest 09:06 Minuten einen Livestream durch. Auf Bestimmung des Angeklagten wies die Chatpartnerin ein Kind zu Folgendem an: Den Wünschen des Angeklagten entsprechend entkleidete sich ein etwa achtjähriges Mädchen während des Livestreams. Das Mädchen saß nackt auf dem Boden und manipulierte mit beiden Händen im vaginalbereich. Die hiervon angefertigte Videodatei speicherte der Angeklagte unter „other-girl.mp4“ ab.

d. Am 5. Januar 2019 bis 00:08 Uhr führte der Angeklagte für zumindest 06:01 Minuten einen Livestream durch. Auf Bestimmung des Angeklagten wies die Chatpartnerin ein Kind zu Folgendem an: Ein etwa zehnjähriges, zunächst bekleidetes Mädchen zog sich – den Wünschen des Angeklagten entsprechend – während des Livestreams aus und saß mit gespreizten Beinen auf dem Boden, wobei die Kamera auf den vaginalbereich gerichtet war. In der Folge spreizte das Mädchen mit den Händen seine Schamlippen, während die Kamera heranzoomte. Die hiervon angefertigte Videodatei speicherte der Angeschuldigte unter „kat99.mp4“ ab.

e. Am 16. Februar 2019 bis 02.57 Uhr führte der Angeklagte für zumindest 12:43 Minuten einen Livestream durch. Auf Bestimmung des Angeklagten wies die Chatpartnerin zwei Kinder zu Folgendem an: Während des Livestreams entkleideten sich – den Wünschen des Angeklagten entsprechend – zwei etwa zehn Jahre alte Mädchen und manipulierten an ihrem vaginalbereich, die Kamera wechselte zwischen beiden Mädchen, auch beim folgenden Spreizen der Schamlippen mit ihren Händen. Sodann entfernt sich ein Kind vorübergehend. Nach der Rückkehr standen beide Kinder mit Fokus auf die Vagina vor der Kamera. Nacheinander lief bei beiden Scheidensekret herunter. Die Vagina beider Kinder wurde abwechselnd in den Fokus genommen. Die hiervon angefertigte Videodatei speicherte der Angeklagte unter „doubledouble.mp4“.

f. Am 23. Februar 2019 führte der Angeklagte für 03:54 Minuten einen Livestream durch. Auf Bestimmung des Angeklagten wies die Chatpartnerin zwei Kinder zu Folgendem an: Während des Livestreams manipulierten – den Wünschen des Angeklagten entsprechend – zwei etwa neun Jahre alte Mädchen, die nackt mit gespreizten Beinen auf dem Boden saßen, jeweils an ihrer entblößten Vagina. Der vaginalbereich wurde von beiden Mädchen jeweils mit den Händen geöffnet. Die angefertigte Videodatei speicherte er unter „kleinemuschi.mp4“.

g. Am 10. März 2019 führte der Angeklagte bis 05:26 Uhr einen Livestream durch. Auf Bestimmung des Angeklagten kam es zu Folgendem: Während des Livestreams forderte der Angeklagte die Übersendung von Bildern, die die etwa sieben bis zehn Jahre alten Kinder seiner Chatpartnerin bei der Vornahme sexueller Handlungen zeigten, auch forderte er Nahaufnahmen von deren Geschlechtsteilen. Dem kam die Chatpartnerin nach, indem sie im Zuge des Chats zumindest sechs von ihr gefertigte Bilder, die die weiblichen Geschlechtsteile einer ihrer Töchter zeigten, übersandte. Von diesem Geschehen fertigte der Angeklagte eine Videodatei an und speicherte diese zur späteren Ansicht unter „kat1.mp4“ ab. Weiter erhielt er eine Datei, die er unter „kat solo.mp4“ speicherte. Diese zeigt das Kind, das an seiner Vagina manipuliert, was der Angeschuldigte zuvor gefordert hatte.

h. Am 16. März 2019 führte der Angeklagte bis 02:53 Uhr für 21:29 Minuten einen Livestream durch. Auf Bestimmung des Angeklagten wies die Chatpartnerin zwei Kinder zu Folgendem an: Während des Livestreams entkleideten sich – den Wünschen des Angeklagten entsprechend – zwei etwa neunjährige Mädchen und stellten sich mit entkleidetem Unterkörper an eine Wand und spreizten die Beine, eine erwachsene Frau positionierte die Mädchen so, dass die Vagina vollständig entblößt war. Die angefertigte Videodatei speicherte der Angeklagte unter „kate199.mp4“.

i. Am 30. März 2019 führte der Angeklagte bis 07:34 Uhr für zumindest 20:40 Minuten einen Livestream durch. Auf Bestimmung des Angeklagten wies die Chatpartnerin ein Kind zu Folgendem an: Während des Livestreams entkleidete sich – den Wünschen des Angeklagten entsprechend – ein etwa neunjähriges Mädchen. Anschließend manipulierte es abwechselnd mit seinen Händen im vaginalbereich und spreizte diesen. Sodann massierte es seine Brustansätze. In der Folge wurden vaginalbereich und Brustansätze präsentiert. Die angefertigte Videodatei speicherte der Angeklagte unter „kate.mp4“ ab.

j. Am 19. Mai 2019 führte der Angeklagte bis 00:51 Uhr für zumindest 15:33 Minuten einen Livestream durch. Auf Bestimmung des Angeklagten wies die Chatpartnerin ein Kind zu Folgendem an: Während des Livestreams zeigte – den Wünschen des Angeklagten entsprechend – ein etwa neunjähriges teilweise geschminktes Mädchen seinen vaginalbereich und manipulierte an diesem. Anschließend nahm das Mädchen seine Spucke auf, verteilte diese im vaginalbereich und präsentierte dies durch auseinanderziehen des vaginalbereiches mit beiden Händen. Dies wiederholte es. Abschließend spielte das Mädchen mit ihrem Brustansatz. Die angefertigte Videodatei speicherte der Angeklagte unter „kateagain.mp4“ ab.

k. Am 25. Mai 2019 führte der Angeklagte bis 09:30 Uhr für zumindest 08:06 Minuten einen Livestream durch. Auf Bestimmung des Angeklagten wies die Chatpartnerin ein Kind zu Folgendem an: Während des Livestreams wurde – den Wünschen des Angeklagten entsprechend – der vaginalbereich des etwa neun Jahre alten Mädchens fokussiert. Das Mädchen setzte sich auf den Boden und manipulierte im vaginalbereich. Die folgende Nahaufnahme zeigte den Scheideneingang und Scheidensekret. Der Ablauf der Manipulation und der Nahaufnahme wiederholte sich. Die angefertigte Videodatei speicherte der Angeklagte unter „kat9999.mp4“ ab.

l. Am 7. Juni 2019 führte der Angeklagte bis 23:37 Uhr für 08:48 Minuten einen Livestream durch. Auf Bestimmung des Angeklagten wies die Chatpartnerin ein Kind zu Folgendem an: Während des Livestreams zog sich das neunjährige Mädchen – den Wünschen des

Angeklagten entsprechend – zunächst aus und stellte sich nackt an eine Wand, wobei Bilder aufgenommen wurden. Die Bilder wurden an den Angeklagten übersandt. Weiter setzte sich das Mädchen auf den Boden, spreizte die Beine und manipulierte an der Vagina. Auch hiervon wurden Bilder angefertigt und an den Angeklagten übersandt. Die angefertigte Videoaufnahme speicherte der Angeklagte unter „kate9999999.mp4“ ab.

m. Am 15. Juni 2019 führte der Angeklagte bis 09:30 Uhr für 18:48 Minuten einen Livestream durch. Auf Bestimmung des Angeklagten wies die Chatpartnerin ein Kind zu Folgendem an: Während des Livestreams wurde das etwa neunjährige Mädchen – den Wünschen des Angeklagten entsprechend – auf dem Boden sitzend mit gespreizten Beinen und Fokus auf die Vagina gezeigt. Im weiteren Verlauf manipulierte das Mädchen an der Klitoris. Die hiervon angefertigte Videoaufnahme speicherte der Angeklagte unter „kate1878.mp4“ ab.

n. Am 20. Juni 2019 führte der Angeklagte bis 23:37 Uhr für 04:21 Minuten einen Livestream durch. Auf Bestimmung des Angeklagten wies die Chatpartnerin ein Kind zu Folgendem an: Während des Livestreams wurde das neunjährige Mädchen – den Wünschen des Angeklagten entsprechend – nackt an einer Wand lehrend gezeigt. Im weiteren Verlauf manipulierte es an seiner Vagina, gegen Ende auch an der Brust. Die angefertigte Videoaufnahme speicherte der Angeschuldigte unter „pixelkate.mp4“ ab.

o. Am 22. Juni 2019 führte der Angeklagte bis 08:53 Uhr für 13:28 Minuten einen Livestream durch. Auf Bestimmung des Angeklagten wies die Chatpartnerin ein Kind zu Folgendem an: Während des Livestreams massierte das neunjährige Mädchen – den Wünschen des Angeklagten entsprechend – zunächst seine Brustansätze. Sodann wurde der Vaginalbereich gezeigt. An diesem manipulierte das Mädchen mit den Händen und spreizte diesen. Die hiervon angefertigte Videoaufnahme speicherte der Angeklagte unter „katedressed.mp4“ ab.

p. Am 4. Dezember 2021 und am 31. Oktober 2022 erhielt der Angeklagte jeweils Bilder, die ein unter 14 Jahre altes entkleidetes Mädchen jeweils mit Fokus auf die Geschlechtsteile zeigten.

q. Am 19. Januar 2023 und am 27. März 2024 erhielt der Angeklagte jeweils weitere Bilder, die das nunmehr über 14, aber unter 16 Jahre alte Mädchen mit Fokus auf die entblößten Geschlechtsteile bzw. die entblößte Brust zeigten.

2. Ab dem 15. März 2020 führte der Angeklagte Videochats mit der auf den Philippinen ansässigen, erwachsenen Nutzerin „jihanie“. Auf dessen Anweisung zeigte auch diese nicht

näher bekannte Chatpartnerin regelmäßig entkleidete Mädchen per Livestream, wobei auch hier die Geschlechtsteile im Fokus standen.

Im Einzelnen:

a. Am 15. März 2020 führte der Angeklagte bis 23:45 Uhr für 07:20 Minuten einen Livestream durch. Auf Bestimmung des Angeklagten wies die Chatpartnerin ein Kind zu Folgendem an: Während des Livestreams saß ein zehnjähriges entkleidetes Mädchen – den Wünschen des Angeklagten entsprechend – mit gespreizten Beinen und Fokus auf die Geschlechtsteile auf dem Boden, ihre Vagina zeigte sie mit zwei Fingern der linken Hand. Sodann zeigte das Mädchen Gesäß und Vagina. Abschließend begab es sich in die Ausgangsposition und zeigte seine Vagina mit der rechten Hand. Die hiervon angefertigte Videodatei speicherte der Angeklagte unter „10y.mp4“ ab.

b. Am 19. März 2020 führte der Angeklagte bis 05:52 Uhr für 11:42 Minuten einen Livestream durch. Auf Bestimmung des Angeklagten wies die Chatpartnerin ein Kind zu Folgendem an: Während des Livestreams wurde – den Wünschen des Angeklagten entsprechend – der vaginalbereich eines achtjährigen Mädchens fokussiert und aus der Nähe gezeigt. Das Mädchen zog mit den Fingern den vaginalbereich auseinander. Hiervon fertigte der Angeklagte eine Videodatei und speicherte diese unter „other10y.mp4“ ab.

c. Am 23. März 2020 führte er bis 00:16 Uhr für 11:41 Minuten einen Livestream durch. Auf Bestimmung des Angeklagten wies die Chatpartnerin ein Kind zu Folgendem an: Während des Livestreams spreizte – den Wünschen des Angeklagten entsprechend – ein etwa achtjähriges Mädchen die Beine, sodass dessen entblößte Vagina gezeigt wurde. Die hiervon angefertigte Videodatei speicherte er unter „Bildschirmaufnahme 2020.03.23.mp4“ ab.

d. Am 4. April 2020 ab 00:25 Uhr führte der Angeklagte mit der Nutzerin „jihanie“ einen Videochat durch. Auf Bestimmung des Angeklagten nahm die Chatpartnerin folgende Handlung an einem Kind vor: Während des Livestreams war neben der unbekanntes Frau ein etwa zehn Jahre altes entkleidetes Mädchen zu sehen, wobei Kamera auf die Vagina des Kindes ausgerichtet war. Im Zuge des Videochats forderte der Angeklagte die Chatpartnerin auf, die Schamlippen des Kindes zu spreizen. Dem kamen das Kind und die Frau – der Anweisung des Angeklagten entsprechend – nach. Von dem Videochat fertigte der Angeklagte eine Videodatei an und speicherte diese unter „10jihad.mp4“ ab.

e. Am 26. Juni 2021 erhielt der Angeklagte eine Datei mit der Abbildung eines nackten Mädchens zugesandt, die dessen Vagina fokussierte. Das abgebildete Mädchen war etwa elf Jahre alt.

f. Am 4. Juli 2021 erhielt der Angeklagte eine Datei mit der Abbildung eines nackten Mädchens zugesandt, die dessen Vagina fokussierte. Das abgebildete Mädchen war etwa elf Jahre alt.

3. Ab dem 11. November 2018 chattete der Angeklagte über den Account „your one and only“ mit einer weiteren auf den Philippinen ansässigen, erwachsenen Frau. Auf dessen Anweisung zeigte auch diese nicht näher bekannte Chatpartnerin regelmäßig entkleidete Mädchen per Livestream, wobei auch hier die Geschlechtsteile im Fokus standen.

Im Einzelnen:

a. Am 11. November 2018 bis 09:00 Uhr führte der Angeklagte für 16:43 Minuten einen Livestream durch. Auf Bestimmung des Angeklagten nahm die Chatpartnerin folgende Handlung an einem Kind vor: Während des Livestreams wurde – den Wünschen des Angeklagten entsprechend – der vaginalbereich eines etwa sieben Jahre alten Mädchens fokussiert. Zunächst spreizte eine Frau deren Schamlippen, später das Mädchen selbst. Sodann manipulierte das Mädchen im Bereich seiner Vagina. Die angefertigte Videodatei speicherte der Angeklagte unter „kidzy.mp4“ ab.

b. Am 22. Dezember 2018 bis 06:38 Uhr führte der Angeklagte für 09:39 Minuten einen Livestream durch. Auf Bestimmung des Angeklagten nahm die Chatpartnerin folgende Handlung an zwei Kindern vor: Während des Livestreams wurde – den Wünschen des Angeklagten entsprechend – der vaginalbereich zweier etwa neun Jahre alter Mädchen gezeigt. Im Sitzen spreizte eine erwachsene Frau zunächst Beine und dann Schamlippen beider Mädchen. Anschließend stellte sich ein Mädchen mit dem Rücken zur Kamera und bückte sich nach vorne, so dass der vaginalbereich zu erkennen war. Die hiervon angefertigte Videodatei speicherte der Angeklagte unter „zkidz.mp4“ ab.

c. Am 29. Dezember 2018 ab 07:16 Uhr führte der Angeklagte einen Videochat mit der Nutzerin „your one and only“. Auf Bestimmung des Angeklagten nahm die Chatpartnerin folgende Handlung an einem Kind vor: Zu Beginn des Livestreams fragte die Chatpartnerin den Angeklagten per Chat, mit wem der Angeklagte einen Videoanruf führen wolle, ihre sieben, neun und zehnjährigen Töchter stünden zur Verfügung, worauf sich der Angeklagte für die neun und zehnjährigen Töchter entschied. Der dann folgenden Aufforderung des Angeklagten sich auszuziehen, kamen die beiden Kinder nach und posierten mit Fokus auf die entblößten

Geschlechtsteile vor der Kamera. Der Angeklagte forderte, dass die Schamlippen der Kinder gespreizt werden, worauf die Kamera erneut auf die Vagina der Kinder ausgerichtet wurde, die Kinder manipulierten jeweils mit den Händen an ihrer Vagina. Der Angeklagte forderte erneut die Spreizung der Vagina der Kinder, worauf die Kamera den Genitalbereich des linken Kindes zeigte. Auf Aufforderung des Angeklagten spreizte die Chatpartnerin die Vagina des gefilmten Kindes. Auf weitere Aufforderung des Angeklagten wechselte die Kamera auf das andere entkleidete Kind und zeigte dieses mit entblößter Vagina. Von dem Videochat fertigte der Angeklagte eine Videodatei an und speicherte diese unter „nutten-kinder2.mp4“ ab.

d. Am 5. Januar 2019 bis 06:41 Uhr führte der Angeklagte für zumindest 17:55 Minuten einen Livestream durch. Auf Bestimmung des Angeklagten wies die Chatpartnerin zwei Kinder zu Folgendem an: Neben einer erwachsenen Frau befanden sich zwei deutlich unter 14 Jahre alte Mädchen, die sich – den Wünschen des Angeklagten entsprechend – zunächst entkleideten. Die beiden nackten Mädchen waren rechts und links neben der Frau zu sehen, wobei der Fokus auf die Geschlechtsteile der Kinder gerichtet war. In der Folge wurde ein Mädchen gedreht, worauf der Vaginalbereich des sich bückenden Mädchens fokussiert wurde. Anschließend setzte sich das Mädchen auf den Boden und spreizte die Beine, sodass der Vaginalbereich gezeigt wurde. In der Folge wiederholte sich der Ablauf mit dem anderen Mädchen. Die hiervon angefertigte Videodatei speicherte der Angeklagte unter „muttimitextra.mp4“.

e. Am 19. Januar 2019 bis 11:31 Uhr führte der Angeklagte für 46:30 Minuten einen Livestream durch. Auf Bestimmung des Angeklagten wies die Chatpartnerin zwei Kinder zu Folgendem an: Während des Livestreams entkleidete sich – den Wünschen des Angeklagten entsprechend – ein unter 14 Jahre altes Mädchen, setzte sich auf den Boden und spreizte die Beine. Sodann wurde deren Vaginalbereich herangezoomt und das Mädchen manipulierte an seiner Klitoris. Anschließend verrieb sie eine zuvor dorthin gespritzte weiße Flüssigkeit im Bereich der Vagina. Sodann verließ das Mädchen den Bereich der Kamera und der Ablauf wiederholte sich mit einem weiteren, unter 14 Jahre altem Mädchen. Die angefertigte Videodatei speicherte der Angeklagte unter „ki3.mp4“.

f. Am 16. Februar 2019 bis 04:47 Uhr führte der Angeklagte für 28:24 Minuten einen Livestream durch. Auf Bestimmung des Angeklagten nahm die Chatpartnerin folgende Handlung an einem Kind vor: Nachdem sich zunächst die erwachsene Frau entkleidete, kam ein deutlich unter 14 Jahre altes Mädchen hinzu und zog seinen „Hello Kitty“-Schlafanzug – den Wünschen des Angeklagten entsprechend – aus, sodass es nackt war. Die erwachsene Frau präsentierte den nackten Körper des Mädchens und richtete die Kamera auf den gespreizten Vaginalbereich des Mädchens, das nun an diesem mit der Hand manipulierte.

Weiter wurde der Vaginal- und Analbereich des Mädchens in den Fokus gerückt. Die erwachsene Frau spreizte die Vagina des Mädchens. Als das Mädchen den Aufnahmebereich verließ, trat ein anderes, deutlich unter 14 Jahre altes, Mädchen hinzu, das ebenfalls seinen „Hello Kitty“-Schlafanzug auszog, sodass seine entblößte Vagina gezeigt wurde. Während das Mädchen an seiner Vagina manipulierte, wurde diese durch eine weitere erwachsene Person gespreizt, so dass der Scheideneingang zu sehen war. Das Kind kleidete sich an und verließ den Aufnahmebereich. Die angefertigte Videodatei speicherte der Angeklagte unter „muttiextra2.mp4“.

g. Am 2. März 2019 bis 02:40 Uhr führte der Angeklagte für 27:32 Minuten einen Livestream durch. Auf Bestimmung des Angeklagten nahm die Chatpartnerin folgende Handlung an zwei Kindern vor: Während des Livestreams entkleideten sich – den Wünschen des Angeklagten entsprechend – zwei etwa fünf und sieben Jahre alte Mädchen. Das fünf Jahre alte Mädchen wurde von einer erwachsenen Frau in den Vordergrund gerückt. Das Mädchen saß nackt mit gespreizten Beinen auf dem Boden und manipulierte im Vaginalbereich, das sieben Jahre alte Mädchen setzte sich so vor das jüngere Mädchen, dass auch der Vaginalbereich des sieben Jahre alten Mädchens zu sehen war. Sodann trug die erwachsene Frau Creme im Vaginalbereich zunächst der Fünfjährigen und in der Folge auch im Vaginalbereich der Siebenjährigen auf, wobei jeweils der Vaginalbereich gezeigt wurde. Die angefertigte Videodatei speicherte der Angeklagte unter „extramutti.mp4“.

h. Am 30. März 2019 bis 04:34 Uhr führte der Angeklagte für zumindest 34:14 Minuten einen Livestream durch. Auf Bestimmung des Angeklagten nahm die Chatpartnerin folgende Handlung an einem Kind vor: Während des Livestreams entkleideten sich – den Wünschen des Angeklagten entsprechend – zwei etwa sechsjährige Mädchen und eine erwachsene Frau. Die Mädchen wurden nackt in verschiedenen Stellungen mit Fokus auf die Vagina gezeigt. Die Chatpartnerin fokussierte den Scheideneingang eines der Mädchen, während sie ihn mit den Fingern öffnete. Ein Mädchen verteilte weiße Creme auf dem Vaginalbereich des anderen. Die angefertigte Videodatei speicherte er unter „muttiextra999.mp4“ ab.

i. Am 7. Juli 2019 führte der Angeklagte bis 06:05 Uhr für zumindest 13:07 Minuten einen Livestream durch. Auf Bestimmung des Angeklagten wies die Chatpartnerin zwei Kinder zu Folgendem an: Während des Livestreams wurden – den Wünschen des Angeklagten entsprechend – zwei siebenjährige Mädchen gezeigt, die mit gespreizten Beinen nackt nebeneinander saßen. Hierbei griffen sie mit den Händen jeweils in ihren Vaginalbereich. Sodann drehte eine erwachsene Frau die nun stehenden Kinder, um auch ihr Gesäß zu präsentieren. Die hiervon angefertigte Videodatei speicherte der Angeklagte unter „almiradoppelextra.mp4“.

j. Am 29. November 2019 bis 01:12 Uhr führte der Angeklagte für zumindest 15:50 Minuten einen Livestream durch. Auf Bestimmung des Angeklagten wies die Chatpartnerin zwei Kinder zu Folgendem an: Während des Livestreams tanzten – den Wünschen des Angeklagten entsprechend – die zwei siebenjährigen Mädchen zunächst nackt vor der Kamera, bis sich ein Mädchen hinsetzte und die Beine spreizte, wovon eine erwachsene Frau eine Nahaufnahme fertigte und an den Angeklagten übersandte. Beide Mädchen stützten sich nackt an die Wand, sodass das Gesäß in den Fokus gerückt wurde. In der Folge setzten sich beide Mädchen auf den Boden und spreizten die Beine, um den vaginalbereich zu zeigen. Abschließend legten sich beide Mädchen auf den Rücken und spreizten die Beine, sodass erneut die Vagina deutlich sichtbar wurde. Die hiervon angefertigte Videodatei speicherte der Angeklagte unter „euterhure++++.mp4“ ab.

k. Am 19. Januar 2020 führte der Angeklagte bis 02:19 Uhr für eine Dauer von 33:29 Minuten einen Livestream durch. Auf Bestimmung des Angeklagten wies die Chatpartnerin zwei Kinder zu Folgendem an: Während des Livestreams entkleideten sich – den Wünschen des Angeklagten entsprechend – drei sechs bis acht Jahre alte Mädchen. Die Mädchen setzten sich auf den Boden und spreizten die Beine. Eines der Mädchen setzte sich vor die anderen Mädchen, die Kamera wurde auf deren Vagina gerichtet. Die beiden anderen Mädchen verließen den Aufnahmebereich, das verbliebene Mädchen verteilte weiße Creme in seinem vaginalbereich. Die angefertigte Videodatei speicherte er unter „triple xxx euterhure.mp4“ ab.

l. Später am selben Tag streamte der Angeklagte bis 05:40 Uhr für 24:31 Minuten. Auf Bestimmung des Angeklagten wies die Chatpartnerin ein Kind zu Folgendem an: Während des Livestreams zog sich die erwachsene Frau und ein etwa achtjähriges Mädchen aus und manipulierten jeweils im vaginalbereich. Die angefertigte Videodatei, speicherte er unter „mada.mp4“ ab.

m. Am 17. Januar 2022 erhielt der Angeklagte ein Bild zugesandt, das die entblößten Geschlechtsteile eines etwa zehnjährigen Mädchens zeigte.

4. Zumindest ab dem 31. Mai 2018 unterhielt der Angeklagte auch über den Account „Donna“ Kontakt mit einer auf den Philippinen ansässigen, erwachsenen Frau. Auf dessen Anweisung zeigte auch diese nicht näher bekannte Chatpartnerin regelmäßig deutlich unter 14 Jahre alte, entkleidete Mädchen per Livestream und fokussierte mit der Kamera regelmäßig deren Geschlechtsteile.

Im Einzelnen:

- a. Am 31. Mai 2018 bis 08:45 Uhr führte der Angeklagte für zumindest 03:30 Minuten einen Livestream durch. Auf Bestimmung des Angeklagten wies die Chatpartnerin ein Kind zu Folgendem an: Während des Livestreams zeigte – den Wünschen des Angeklagten entsprechend – die erwachsene Frau ein auf ihrer Hüfte sitzendes siebenjähriges Mädchen. Beide hatten die Beine gespreizt und wurden mit Fokus auf die Vagina gefilmt. Die Frau zeigte mit ihrem Finger auf die Vagina des Mädchens. Der Angeklagte fertigte einen Videomitschnitt des Livestreams an und speicherte diese unter „123456789.mp4“ ab.
- b. Am 25. Juni 2018 bis 07:50 Uhr führte der Angeklagte für zumindest 5:20 Minuten einen Livestream durch. Auf Bestimmung des Angeklagten nahm die Chatpartnerin folgende Handlung an einem Kind vor: Während des Livestreams entkleidete – den Wünschen des Angeklagten entsprechend – die erwachsene Frau ein etwa sechsjähriges Mädchen. Das Mädchen setzte sich nackt auf die Frau und spreizte ihre Beine, sodass die Kamera die Vagina fokussieren konnte. Die Frau drückte die Beine des Mädchens weiter auseinander und berührte das Mädchen im Bereich der Vagina. Später kniete das Kind nackt auf dem Boden, wobei die Kamera die Geschlechtsteile fokussierte. Den angefertigten Videomitschnitt speicherte der Angeklagte unter „kid2.mp4“ ab.
- c. Am 29. Dezember 2018 bis 12:06 Uhr führte der Angeklagte für zumindest 51 Sekunden einen Livestream durch. Auf Bestimmung des Angeklagten wies die Chatpartnerin ein Kind zu Folgendem an: Während des Livestreams saß – den Wünschen des Angeklagten entsprechend – ein etwa achtjähriges Mädchen mit entblößter Vagina auf dem Hüftbereich der erwachsenen Frau. Der Vaginalbereich des Mädchens war im Fokus der Kamera. Den angefertigten Videomitschnitt speicherte der Angeklagte unter „Bildschirmaufnahme 2018-12-29 12:06:32.mp4“ ab.
- d. Am 12. April 2019 bis 02:47 Uhr führte er für zumindest 13:15 Minuten einen Livestream durch. Auf Bestimmung des Angeklagten nahm die Chatpartnerin folgende Handlung an einem Kind vor: Während des Livestreams wurde – den Wünschen des Angeklagten entsprechend – der Vaginalbereich eines etwa sechsjährigen Mädchens gezeigt. Eine erwachsene Frau setzte sich das Kind auf den Bauch und manipulierte an der Vagina des Mädchens. Den angefertigten Videomitschnitt speicherte der Angeklagte unter „donnaextra.mp4“ ab.
- e. Am 1. Mai 2019 bis 07:34 Uhr führte der Angeklagte für zumindest 07:15 Minuten einen Livestream durch. Auf Bestimmung des Angeklagten nahm die Chatpartnerin folgende Handlung an einem Kind vor: Während des Livestreams entkleidete sich – den Wünschen des Angeklagten entsprechend – ein etwa sechs Jahre altes Mädchen, zunächst war der Fokus

auf deren vaginalbereich gerichtet. Die erwachsene Frau setzte das Mädchen mit gespreizten Beinen auf ihren Bauch und richtete den Fokus auf den vaginalbereich des Mädchens, den sie mit den Fingern leicht öffnete. Den angefertigten Videomitschnitt speicherte der Angeklagte unter „donnaextra2.mp4“ ab.

III.

1. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf den eigenen glaubhaften Ausführungen des Angeklagten in der Hauptverhandlung und dem Auszug aus dem Bundeszentralregister, der keine Eintragungen enthielt.

2. Die unter Ziffer II. getroffenen Feststellungen beruhen auf dem Geständnis des Angeklagten. Er räumte die Taten unumwunden vollumfänglich ein, übernahm Verantwortung und zeigte Reue.

3. Sein Geständnis wurde in der Beweisaufnahme bestätigt und ergänzt. Die Ausführungen der ermittlungsführenden Beamten [REDACTED] die über die – insbesondere im Rahmen der Durchsuchung, der Auswertung der sichergestellten Datenträger und der Finanzermittlungen gefundenen – Ermittlungsergebnisse berichteten, standen in Einklang mit der Einlassung des Angeklagten.

4. Der Angeklagte ist für seine Taten verantwortlich. Anhaltspunkte für eine nach §§ 20, 21 StGB relevante Beeinträchtigung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit bei Begehung der festgestellten Taten ergaben sich weder aus dessen Ausführungen – auch wenn dieser, wie unter Ziffer I. festgestellt, zu seinem Alkoholkonsum vortrug – noch waren solche sonst ersichtlich. Der Tatzeitraum zog sich über mehrere Jahre; die Taten beging der Angeklagte nachts oder frühmorgens. Zugleich war der Angeklagte beruflich erfolgreich. Über den gesamten Tatzeitraum war er vollzeitbeschäftigt, zunächst als Software-Programmierer und Europa-Verantwortlicher seines Arbeitgebers und – nach betriebsbedingter Kündigung – unmittelbar im Anschluss bei den [REDACTED]. Nach allem ergab sich keine erhebliche alkoholbedingte Beeinträchtigung.

IV.

1. Der Angeklagte hat sich

- des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in kinderpornographischer Absicht in Tateinheit mit Herstellen kinderpornographischer Schriften und Anstiftung zum sexuellen Missbrauch von Kindern in 36 Fällen (Taten Ziffer II. 1.a. bis 1.o., 2.a. bis 2.d., 3.a. bis 3.l. und 4.a. bis 4.e.) nach §§ 176a Abs. 3 i.V.m. 176 Abs. 1 bzw. Abs. 4 Nr. 2, (jeweils i.d.F.v. 21. Januar 2015), 184b Abs. 1 Nr. 3 (i.d.F.v. 31. April 2017), 26, 52, 53 StGB,
- des Sichverschaffens kinderpornographischer Inhalte in fünf Fällen (Taten Ziffer II. 1.p., 2.e., 2.f., und 3.m.) nach §§ 184b Abs. 3 (bei den Taten Ziffer II. 1.p., 2.f. und 3.m. i.d.F.v. 16. Juni 2021 und bei der Tat Ziffer 2.e. i.d.F.v. 30. November 2020), 53 StGB und
- des Sichverschaffens jugendpornographischer Inhalte in zwei Fällen (Taten Ziffer II. 1.q.) nach §§ 184c Abs. 3 (i.d.F.v. 16. Juni 2021), 53 StGB

schuldig gemacht.

Die Taten Ziffer II. 1.a. bis 1.q., 2.a. bis 2.e., 3.a. bis 3.m. und 4.a. bis 4.e. stehen zueinander in Tatmehrheit nach § 53 StGB.

2. Bei den Taten Ziffer II. 1.a. bis 1.o., 2.a. bis 2.d., 3.a. bis 3.l. und 4.a. bis 4.e. hat der Angeklagte jeweils – **täterschaftlich** – den Tatbestand des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176a Abs. 3 i.V.m. § 176 Abs. 1 bzw. Abs. 4 Nr. 2 StGB (jeweils i.d.F.v. 21. Januar 2015) verwirklicht.

Die Vornahme sexueller Handlungen an den Kindern auf Bestimmung des Angeklagten hin, die zeitgleiche Übertragung der Handlungen per Livestream an den Angeklagten sowie das Aufnehmen und Abspeichern der Screenrecordings durch den Angeklagten erfüllen den Tatbestand des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in kinderpornographischer Absicht (§ 176a Abs. 3 StGB a.F.).

a. Täter des § 176a Abs. 3 StGB ist auch der am Missbrauch beteiligte Anstifter, sofern er – wie der Angeklagte – in der Absicht handelt, das Geschehen zum Gegenstand einer kinderpornographischen Schrift zu machen, die verbreitet werden soll.

b. In der Bestimmung der Chatpartnerinnen zur Übertragung der auf Bestimmung des Angeklagten vorgenommenen sexuellen Handlungen per Livestream liegt eine Anstiftung zum (einfachen) sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176a Abs. 3 StGB i.V.m. § 176 Abs. 1 bzw. Abs. 4 Nr. 1 StGB a.F.).

c. Der Angeklagte handelte in der Absicht, die Tat zum Gegenstand einer (kinder)pornographischen Schrift zu machen, die nach § 184b Abs. 1 bzw. 2 StGB verbreitet werden soll (§ 176a Abs. 3 StGB a.F.); das Verbreiten umfasst dabei sämtliche Tatmodalitäten des § 184b Abs. 1 und Abs. 2 StGB a.F. (BGH, Urteil vom 28. April 2021 – 2 StR 47/20, NJW 2021, 3476), auch die des § 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB a.F..

Bereits das Streaming selbst erfüllt diese Anforderungen; denn schon § 11 Abs. 3 StGB a.F. stellte der (körperlichen) Schrift den Datenspeicher gleich; und dieser erfasste auch einen nur flüchtigen Arbeitsspeicher (BGHSt 47, 55, Urteil vom 27 Juni 2001 – 1 StR 66/01; BT-Drucks. 19/19859, S. 26 mwN); auf eine Verkörperung und die – durch den Angeklagten später vorgenommene – Speicherung auf einem (permanenten) Speichermedium kam es damit auch schon bei § 11 Abs. 3 StGB a.F. wegen der Einbeziehung des (flüchtigen, unkörperlichen) Arbeitsspeichers nicht an. Durch die spätere Erweiterung des § 11 Abs. 3 StGB n.F. – weg vom Schriftenbegriff und hin zum Begriff des Inhalts (F.v.1. Januar 2021, BT-Drucks. 19/19859 S. 24 f.) – fand die vorgenannte Rechtsprechung im Übrigen ausdrücklich Eingang in das Gesetz.

Durch die Übertragung des Livestreams an den Angeklagten fand auch eine Verbreitung statt; die Weitergabe an einen Beteiligten – mithin das tatsächliche Zugänglichmachen gegenüber dem Angeklagten – genügt (BGH, Urteil vom 28. April 2021 – 2 StR 47/20; NJW 2021, 3476 Rn. 27).

Auf den Umstand der „Erstproduktion – der Aufzeichnung und Abspeicherung der von den Chatpartnerinnen auf seine Aufforderung hin vorgenommenen Handlungen in Datenspeichern zum Zwecke der (wiederholten) Wahrnehmung des kinderpornografischen Inhalts – kam es damit im Ergebnis nicht an. Gleiches gilt für den Umstand, dass eine (Weiter)Verbreitungsabsicht auf Seiten des Angeklagten nicht festgestellt werden konnte.

V.

Die Kammer ist von folgenden Strafraumen ausgegangen

- bei den Taten Ziffer II. 1.a. bis 1.o., 2.a. bis 2.d., 3.a. bis 3.l. und 4.a. bis 4.e. jeweils von dem des § 176a Abs. 3 StGB (nach § 2 Abs. 2 StGB i.d.F.v. 21. Januar 2015), der Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bis 15 Jahren vorsieht,
- bei den zwei unter Ziffer II. 1.q. genannten Taten jeweils vom Strafraumen des § 184c Abs. 3 StGB (nach § 2 Abs. 2 StGB i.d.F.v. 16. Juni 2021), der Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe vorsieht,
- bei der Tat Ziffer II. 2.e. vom Strafraumen des § 184b Abs. 3 StGB (nach § 2 Abs. 2 StGB i.d.F.v. 30. November 2020), der Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorsieht,
- bei den Taten Ziffer II. 1.p., 2.f., und 3.m. vom Strafraumen des § 184b Abs. 3 StGB (nach § 2 Abs. 3 StGB i.d.F.v. 24. Juni 2024), der Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorsieht und gegenüber der zur Tatzeit geltenden Fassung des § 184b Abs. 3 StGB (F.v. 16. Juni 2021; Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren) das mildere Gesetz darstellt.

Ein vertypter Milderungsgrund nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB liegt nicht vor.

Zugunsten des Angeklagten berücksichtigt die Kammer das rückhaltlose vollumfängliche Geständnis. Zu seinen Gunsten geht die Kammer auch davon aus, dass die Hemmschwelle zur Begehung weiterer Taten im Laufe der Zeit herabgesetzt war. Hinzu kommt der Zeitablauf zwischen Taten und Urteil. Der Angeklagte ist nicht vorbestraft und ist besonders haftempfindlich; er befindet sich seit sechs Monaten in Untersuchungshaft und ist Erstverbüßer. In der Hauptverhandlung verzichtete er auf die bei ihm sichergestellten Datenträger.

Zulasten des Angeklagten fällt die Vielzahl an schwerwiegenden Straftaten in Gewicht; der Tatzeitraum ist lang. In zahlreichen Fällen verwirklichte er tateinheitlich mehrere Tatbestände. Häufig handelte es sich um mehraktige Geschehen. Die Geschädigten, deren prekäre wirtschaftliche Lage ihm bewusst war, waren in vielen Fällen sehr jung.

Unter Berücksichtigung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungserwägungen – insbesondere im Hinblick auf die Vorahndungen – erachtete die Kammer die folgenden Einzelstrafen für tat- und schuldangemessen:

Taten Ziffer II. 1.a. bis 1.o., 2.a. bis 2.d., 3.a. bis 3.d., 3.i., 3.j., 4.a, 4.b, 4.d und 4.e.:

jeweils zwei Jahre sechs Monate Freiheitsstrafe

Taten Ziffer II. 3.e. bis h., k., l.: jeweils drei Jahre Freiheitsstrafe

Tat Ziffer II. 4.c.: zwei Jahre drei Monate Freiheitsstrafe

Taten Ziffer II. 1.p., 2.e., 2.f., und 3.m.: jeweils sechs Monate Freiheitsstrafe

Taten Ziffer II. 1.q.: jeweils drei Monate Freiheitsstrafe

Die Kammer hat bei der Festsetzung der Einzelstrafen für die unter Ziffer II. 1.q. festgestellten Taten die Anforderungen des § 47 Abs. 1 StGB berücksichtigt. Dabei fiel die Tatserie mit einer Vielzahl an schwerwiegenden Taten ins Gewicht; denn bei Bemessung der Einzelstrafen darf die Gesamtserie nicht ausgeblendet werden (MüKoStGB/Maier, 4. Aufl., StGB § 47 Rn. 19), sodass auch insoweit jeweils die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Angeklagten unerlässlich war.

Unter nochmaliger Würdigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hält die Kammer unter Erhöhung der Einsatzstrafe von drei Jahren die

Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren 9 Monaten

für tat- und schuldangemessen.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Tormählen

Vors. Richter am Landgericht

Uihlein

Richterin am Landgericht

